

ENTGELTORDNUNG



Entgeltspflicht

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte (01. September – 31. August). Sie sind in 12 Raten zu Beginn eines jeden Monats zu bezahlen. Eine Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Einteilung zum Unterricht.

Aufnahmeentgelt einmalig 15,00 Euro

Klassenunterricht

	wöchentl. Dauer	monatliche Rate Euro	Jahres- Entgelt Euro
Mutter-Kind Gruppen	45 Min.	18,00	216,00
Musikalische Früherziehung	60 Min.	25,00	300,00
Musikalische Grundausbildung	60 Min.	25,00	300,00
Orff-Gruppe	60 Min.	28,00	336,00
Singklasse		25,00	300,00

Gruppenunterricht

Gruppenunterricht für 2 Schüler	45 Min.	52,00	624,00
Gruppenunterricht ab 3 Schüler	45 Min.	34,50	414,00

Einzelunterricht

Alle Hauptfächer	30 Min.	69,00	828,00
Alle Hauptfächer	40 Min.	92,00	1.104,00
Alle Hauptfächer	45 Min.	102,00	1.224,00
Alle Hauptfächer (bei geeigneten Voraussetzungen)	60 Min.	124,00	1.488,00

Kombi-Unterricht

(flexible Kombination von Einzel- und Gruppenunterricht)

2 Schüler (wöch. Wechsel der Unterrichtseinheit)	45 / 60 Min.	61,00	732,00
3 Schüler	60 Min.	52,00	624,00

Ensembleunterricht ohne Hauptfachunterricht

16,50 198,00

Erwachsenenzuschlag

zum Instrumentalunterricht	30,00 € monatlich
zum Gesangsunterricht	20,00 € monatlich

Instrumentengebühr

Schuleigene Instrumente

Anschaffungswert bis € 1.300,--	10,00 € monatlich
Anschaffungswert ab € 1.301,--	17,00 € monatlich

Kursangebote werden nach Kostenaufwand berechnet

An-, Um-, Abmeldungen

Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten. Sie sind jederzeit möglich. Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel zum Beginn des neuen Schuljahres und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr.

Probezeit: Für neu aufgenommene Schüler / Erwachsene besteht eine zweimonatige Probezeit. Entgeltspflicht besteht für die gesamte Probezeit auch bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts.

Ummeldungen für das neue Schuljahr sind bis spätestens 31.05. des Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31.08), in Ausnahmefällen zum 28.02. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen jeweils bis zum 31. Mai bzw. 15. Januar für den darauf folgenden Termin der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

Im Übrigen gilt die Schulordnung.

Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden

Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in einer Mitgliedsgemeinde unseres Zweckverbands haben, unterrichtet werden, sofern die Gemeinde oder der Nutzer den jährlich von der Verbandsversammlung zu beschließenden Umlagebetrag übernimmt. Dieser Umlagebetrag entspricht der jährlichen Schülerumlage der Mitgliedsgemeinden.

Zahlungsbedingungen

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte (01. September – 31. August). Sie sind in 12 Raten zu Beginn eines jeden Monats zu bezahlen. Eine Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Einteilung zum Unterricht. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

Ermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Dem 3. und jedem weiteren Kind einer Familie, das in der Musikschule Unterricht erhält, werden auf Antrag 30 % Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigung richtet sich nach dem Alter und gilt immer für die jüngsten Kinder.

Sozialermäßigung für Kinder wird auf Antrag in allen Fällen gewährt, in denen das Einkommen der Eltern unter dem Anderthalbfachen der jeweils geltenden Regelsätze für Sozialhilfe liegt. Die Sozialermäßigung beträgt $33 \frac{1}{3}$ % des Gesamtentgelts ohne Aufnahme- und Instrumentenmietentgelt.

Unterrichtsausfall

Fallen durch Krankheit des Lehrers innerhalb eines Schuljahres mehr als zwei Unterrichtsstunden aus, so wird das Entgelt für den über zwei Stunden hinaus gehenden Unterrichtsausfall zurück erstattet. Grundsätzlich bemüht sich die Musikschule bei längerem Unterrichtsausfall um eine Vertretungskraft.

Unterrichtsstunden, die wegen Lehrerfortbildungen nicht gehalten werden können, werden nach Möglichkeit vor- oder nacherteilt. Ist das nicht möglich, so werden sie erstattet.

Kann ein Schüler wegen Erkrankung 4 Wochen oder länger den Unterricht nicht wahrnehmen, so werden die Unterrichtsentgelte bei Vorlage eines ärztlichen Attests erstattet.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2010 gem. § 4, Abs. 3, Ziff. 4 der Zweckverbandssatzung für die Zeit ab 01.09.2011 diese Entgeltordnung beschlossen.

Martin Albers
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender